



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Referat Schulen in freier Trägerschaft

Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Regelung nach § 28 Absatz 3 Sätze 2 und 3 HmbSG über die Beurlaubung ab sechs Wochen bis zu einem Jahr von einer Schule in freier Trägerschaft ohne Kündigung des Schulvertrags

Diese Regelung gilt für alle Hamburger Ersatz- und Ergänzungsschulen. Sie bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im Rahmen der Beurlaubung eine Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Hamburgischen Schulgesetzes besuchen sollen.

- 1.) Eine Schülerin / ein Schüler ist in Hamburg schulpflichtig, wenn sie / er hier tatsächlich wohnt, unabhängig davon, ob sie / er mit einem Wohnsitz gemeldet ist oder nicht. Wenn eine Schülerin / ein Schüler nur für einige Monate ins Ausland geht, wird ihr / sein Wohnsitz dadurch nicht verlegt. In diesen Fällen ist eine **Beurlaubung durch die Schulaufsicht erforderlich**.
- 2.) Soll das noch schulpflichtige Kind auf Wunsch der Sorgeberechtigten bis zu einem Jahr beurlaubt werden, ohne dass der Schulvertrag gekündigt wird, ist das beigefügte Formular von der / den Sorgeberechtigten auszufüllen.
- 3.) Da die Beurlaubung von der Schule eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, sind übereinstimmende Erklärungen beider Sorgeberechtigter erforderlich, soweit nicht nur eine Person allein sorgeberechtigt ist. Dies gilt auch, wenn einer der Sorgeberechtigten entfernt wohnt und bisher noch nicht im Kontakt mit der Schule stand. In Zweifelsfällen ist die Rechtsabteilung einzuschalten.
- 4.) Ist der Schule bekannt, dass die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler vom Amt für soziale Dienste (ASD) betreut wird, ist das Jugendamt unverzüglich von der beabsichtigten Beurlaubung zu informieren. Liegen Verdachtsmomente bzgl. einer Kindeswohlgefährdung, Zwangsverheiratung oder Hinweise zu häuslicher Gewalt vor, ist dies unverzüglich dem ASD zu melden.
- 5.) Mit zunehmendem Lebensalter einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers wird auch ihr bzw. sein eigener Wille beachtet. Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Wohnsitzverlagerung gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen soll, ist unverzüglich der Rat von Beratungsdiensten mit besonderem Zugang zur Kultur der betroffenen Familie einzuholen und das zuständige ReBBZ einzuschalten.
- 6.) Der **schriftliche Antrag auf Beurlaubung ist den Sorgeberechtigten in Kopie mitzugeben**, so dass ihnen die dort vermerkten Kontaktdaten zur Verfügung stehen.
- 7.) Der schriftliche Antrag mit Verarbeitungsvermerk der Schule ist
 - a. in Kopie an die zuständige Schulaufsicht zu senden
 - b. im Schülerbogen abzuheften.
- 8.) Der Eintrag über die Beurlaubung im ZSR erfolgt seitens der BSB.
- 9.) Soll eine Gastschülerin / ein Gastschüler beurlaubt werden, ist umgehend die für den deutschen Wohnsitz örtlich zuständige Schulaufsicht zu informieren.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Referat Schulen in freier Trägerschaft

Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Antrag auf Beurlaubung ab sechs Wochen von einer Schule in freier Trägerschaft
ohne Kündigung des Schulvertrages

Hiermit beantrage ich / beantragen wir

A)

(Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der / des Sorgeberechtigten)

B)

(Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift – **falls abweichend** - der / des Sorgeberechtigten)

mein / unser Kind

(Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Kindes oder Jugendlichen)

für die Dauer vom _____ 20 _____ bis _____ 20 _____

vom Schulbesuch an der

(Name und Anschrift der bisherigen Schule)

zu beurlauben. Die Beurlaubung soll erfolgen, weil mein / unser Kind vorübergehend außerhalb von Hamburg wohnen wird, in / bei

(Name, Vorname, Anschrift, Land)

und beschult werden soll an

(Name der Schule, Anschrift, Email-Adresse)

Der Schulbesuch wird von folgender Austauschorganisation organisiert (Anmeldebestätigung ist beigefügt):

(Name, Anschrift, Email-Adresse)

Der Schulbesuch wird privat organisiert (Anmeldebestätigung der auswärtigen Schule ist beigefügt).

Ich bin / wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich / wir **umgehend nach Schulbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung (bei Schulbesuch im Ausland mit Übersetzung)** vorlegen muss / müssen; die Bescheinigung ist per Post an die o.g. Adresse zu senden. Vordrucke, die ohne Übersetzung anerkannt werden, sofern sie vollständig ausgefüllt, nicht verändert, von der Schulleitung unterschrieben und mit einem Schulstempel versehen werden, können in den Sprachen Englisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Polnisch, Russisch und Türkisch unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.hamburg.de/msb>

(Datum, Unterschrift der / des Sorgeberechtigten)

November 2019



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Referat Schulen in freier Trägerschaft

Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Antrag auf Beurlaubung ab sechs Wochen bis zu einem Jahr
von einer Schule in freier Trägerschaft ohne Kündigung des Schulvertrages

Name der Schülerin / des Schülers:

Klassenstufe im beantragten Zeitraum:

Name der Schule:

Ggf. Bearbeitungsvermerk der Schulleitung:
(Zwingend bei Beurlaubung in einer Klassenstufe, in der Abschlüsse und Übergangsberechtigungen erworben werden)

(Datum/ Unterschrift der Schulleitung)

Schulstempel

Genehmigt durch die Schulaufsicht ja nein, Begründung:

Hand-/Leitzeichen: _____ / _____ Datum: _____

Vfg.

- 1.) Bescheid an die/den Sorgeberechtigte/n
- 2.) Bescheid an die Schule
- 3.) Vermerk über die Befreiung im ZSR durch B V 231
- 4.) Wv. bei B V 231 am: _____ -> Eingang der Schulbescheinigung
- 5.) Wv. bei B V 231 am: _____ -> Rückkehr der Schülerin / des Schülers
- 6.) z.d.A.

November 2019